



ZOLLINGER
.LEGAL

MARKUS ZOLLINGER
Rechtsanwalt, Dr. iur.
Dorfstrasse 53
8105 Watt

E-MAIL VORAB | EINSCHREIBEN

Stadtpolizei Zürich
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Ref.: [REDACTED]
[REDACTED] / [REDACTED]

Watt, 6. April 2025
MZ

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

In Sachen

Verein MASS-VOLLI, Postfach, CH-8021 Zürich,
vertreten durch
Nicolas A. Rimoldi, geb. 25.01.1995, [REDACTED]
Dr. iur. Markus Zollinger, Rechtsanwalt, Dorfstrasse 53, 8105 Watt,

Anzeigeerstatter

vertreten durch
Dr. iur. Markus Zollinger, Rechtsanwalt, Dorfstrasse 53, 8105 Watt,

gegen

Unbekannt, mutmasslich Mitarbeiter der Schweizerischen Post AG, Wankdorfallee 4,
3030 Bern, Post Filiale 8021 Zürich 1 Sihlpost

Beanzeigte

betreffend
den dringenden Tatverdacht

der Sachentziehung (Art. 141 StGB)

ZOLLINGER.LEGAL

DR. IUR. MARKUS ZOLLINGER
DORFSTRASSE 53
8105 WATT

TEL: +41 (0)44 620 01 81
MAIL: INFO@ZOLLINGER.LEGAL
WEB: WWW.ZOLLINGER.LEGAL

HREG-Nr.: CHE-232.709.003
MWST-Nr.: CHE-232.709.003 MWST
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

sowie die allfälligen weiteren Tatbestände

**der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB),
der Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit (Art. 239 StGB),
der Wahlfälschung (Art. 282 StGB)**

unterbreite ich Ihnen nachfolgende

Strafanzeige

unter Stellung der folgenden

Anträge

1. Es sei umgehend sämtliches Videomaterial aus der Post Filiale 8021 Zürich 1 Sihlpost ab 3. April 2025, ca. 16.30 Uhr und fortdauernd bis zum Auffinden der ausstehenden Postsendungen sicherzustellen.
2. Es seien in der Post Filiale 8021 Zürich 1 Sihlpost umgehend die für den Zeitraum vom 3. April 2025, ca. 16.30 Uhr, bis 5. April 2025, ca. 10.00 Uhr, ausstehenden Postsendungen an das Postfach des Anzeigerstatters polizeilich sicherzustellen und an den Anzeigerstatter herauszugeben.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beanzigten.

Inhaltsverzeichnis

Anträge..... 2

Begründung..... 3

A. FORMELLES..... 3

I. Vollmacht..... 3

II. Örtliche und sachliche Zuständigkeit..... 3

III. (Erneute) Stellung Strafantrag..... 4

IV. Sicherstellungen und Herausgaben..... 4

V. Hausdurchsuchung..... 4

VI. Ermächtigungsverfahren..... 5

B. MATERIELLES..... 5

I. Unauffindbare Postsendungen und gestellter Strafantrag..... 5

II. Ungefähr 3'000 fehlende Unterschriften..... 6

III. Dringlichkeit: Zustandekommen E-ID-Referendum gefährdet..... 8

C.	RECHTLICHES.....	9
I.	Sachentziehung (Art. 141 StGB).....	9
1.	Objektiver Tatbestand.....	9
1.1.	Tatobjekt.....	9
1.2.	Tathandlung.....	9
1.2.1.	Wegnahme.....	9
1.2.2.	Vorenthalten.....	9
1.3.	Taterfolg.....	10
2.	Subjektiver Tatbestand.....	11
3.	Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe.....	11
4.	Fazit.....	11
II.	Weitere Delikte.....	11
1.	Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB).....	11
2.	Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit (Art. 239 StGB).....	11
3.	Wahlfälschung (Art. 282 StGB).....	12
D.	SCHLUSS.....	12

Begründung

A. FORMELLES

I. Vollmacht

1 Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Beilage A Zollinger.Legal, Vollmacht Nicolas A. Rimoldi, 06.04.2025

2 Der Anzeigerstatter wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einer weiteren Person aus dem Vorstand (Art. 18 Statuten MASS-VOLL!).

BO: Beilage B Beilage Auszug Statuten MASS-VOLL!, 02.09.2023

BO: Beilage C Beilage Screenshot Website Vorstand MASS-VOLL!, 20.10.2023

II. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

3 Die ausstehenden Postsendungen werden dem Anzeigerstatter an der Post Filiale 8021 Zürich 1 Sihlpost vorenthalten.

4 Ein Delikt gilt als dort verübt, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB). Für die Verfolgung und Beurteilung sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Die Stadtpolizei Zürich

ist die für die vorliegende Strafanzeige sachlich zuständige Behörde (Art. 22 StPO; § 86 Abs. 1 lit. a GOG [LS 211.1]).

- 5 Sollte sich hinsichtlich des Vorwurfs der Wahlfälschung (Art. 282 StGB) ein Tatverdacht ergeben, so läge ein Fall von Bundesgerichtsbarkeit vor (Art. 23 Abs. 1 lit. h StPO). Diesfalls ist so bald wie möglich eine Delegation (Art. 25 Abs. 1 StPO) bzw. Vereinigung (Art. 26 Abs. 2 StPO) zu prüfen. Da die Sache dringlich ist und die Strafbehörden des Bundes noch nicht tätig geworden sind, sind die polizeilichen Ermittlungen (und die Untersuchung) einstweilen von den kantonalen Behörden durchzuführen (Art. 27 Abs. 1 StPO).

III. (Erneute) Stellung Strafantrag

- 6 Hiermit wird erneut (siehe hinten N 15) ausdrücklich und rechtzeitig Strafantrag gegen die Beanzeigten gestellt (Art. 30 StGB; Art. 31 StGB).

IV. Sicherstellungen und Herausgaben

- 7 Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen (Art. 263 Abs. 3 StPO). Ist unbestritten, dass ein Gegenstand oder Vermögenswert einer bestimmten Person durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, so gibt die Strafbehörde ihn der berechtigten Person vor Abschluss des Verfahrens zurück (Art. 267 Abs. 2 StPO).
- 8 Wie nachfolgend (N 12 ff.) dargelegt, gefährdet jeder weitere Tag, an welchem dem Anzeigersteller die offensichtlich eingegangenen Postsendungen vorenthalten werden, das Zustandekommen des Referendums gegen die E-ID. Die Polizei wird daher um umgehende Vornahme der beantragten Sicherstellungen zwecks Herausgabe der Postsendungen an den Anzeigersteller ersucht.

V. Hausdurchsuchung

- 9 Sollte die Leitung der Post Filiale 8021 Zürich 1 Sihlpost (oder ggf. die Schweizerische Post AG, Wankdorffallee 4, 3030 Bern) die Einwilligung zur Hausdurchsuchung nicht erteilen, so ist – sofern noch nicht erfolgt – beim zuständigen Pikett-Staatsanwalt ein Hausdurchsuchungsbefehl einzuholen (Art. 245 StPO; Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO). Die Voraussetzungen zum Erlass von Zwangsmassnahmen (Art. 197 Abs. 1 StPO) sind offensichtlich gegeben, insbesondere liegt angesichts der gegebenen Wahrscheinlichkeit für einen späteren Schuldspruch (zu den einschlägigen Tatbeständen hinten N 26 ff.) ein hinreichender Tatverdacht (lit. b) vor.

VI. Ermächtigungsverfahren

- 10 Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 15 Abs. 1 VG; SR 170.32). Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen und dringliche sichernde Massnahmen zu treffen (Art. 15 Abs. 2 VG). Eine verspätete Ermächtigung hat nicht die Nichtigkeit des Strafurteils zur Folge, wenn sie zu Beginn des Verfahrens vor der oberen kantonalen Instanz eingeholt wird und dieser die volle rechtliche und tatsächliche Kognition zusteht (BGE 139 IV 161 E. 2.5 S. 166 f.). Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. f VG unterstehen dem Verantwortlichkeitsgesetz alle Personen, «insoweit sie unmittelbar mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind».
- 11 Nach Art. 92 BV ist das Post- und Fernmeldewesen Sache des Bundes und sorgt dieser für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gehört die Schweizerische Post zu 100% dem Bund und erfüllt Aufträge der Grundversorgung. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Ermächtigung zur Strafverfolgung notwendig sein dürfte. Ein allfälliges Ermächtigungsverfahren steht jedoch dringlichen sichernden Massnahmen (Sicherstellungen; Hausdurchsuchung) nicht entgegen – vielmehr sind diese umgehend vorzunehmen.

B. MATERIELLES

I. Unauffindbare Postsendungen und gestellter Strafantrag

- 12 Nicolas A. Rimoldi suchte am 5. April 2025 um ca. 09.30 Uhr das Postfach des Anzeigerstatters auf. In diesem fand er – wie in den Tagen zuvor – einzig einen rot/rosaroten, laminierten Abholzettel. Liegt ein solcher Abholzettel im Postfach, so bedeutet dies, dass das Postfach (über-)voll war (was ab ca. 500 Blatt A4-Papier der Fall ist), weshalb die an das Postfach zugestellten Postsendungen separat in Kisten gelagert werden. Diese Postsendungen sind daher am Schalter abzuholen, worauf auf genanntem Abholzettel hingewiesen wird.
- 13 Samstags öffnet die Postfiliale Sihlpost jeweils erst um 10.00 Uhr, weshalb Nicolas A. Rimoldi vor dem Haupteingang wartete und sich danach umgehend an den Schalter begab. An diesem gab er den Abholzettel ab. Der Postangestellte machte sich alsdann auf den Weg, um die Postsendungen zu holen, kehrte jedoch mit leeren Händen zurück. Hierauf bat ihn Nicolas A. Rimoldi, doch bitte ein zweites Mal nachzusehen, es müsse sich um

mehrere hundert, wenn nicht gar tausend, Unterschriftenbögen handeln. Trotz erneuter Nachforschung konnten die Postsendungen nicht gefunden werden.

- 14 Hierauf wurde um 10.30 Uhr mittels Anruf auf Nr. 117 durch den Unterzeichneten die Stadtpolizei Zürich avisiert, welche eine Patrouille an die Postfiliale Sihlpost schickte. Auch diese konnte jedoch nicht zum Auffinden der Postsendungen beitragen. Zudem hat Rechtsanwalt Philipp Kruse zusammen mit Nicolas A. Rimoldi die Post am Schalter um ca. 11.30 Uhr mit einer internen Nachforschung beauftragt.

BO: Beilage 01 Post, Kundenreaktion, GeVo-Nr.: [REDACTED], 05.04.2025

- 15 In der Folge wollte Nicolas A. Rimoldi – nachdem er zuvor auf Hinweis der Stadtpolizei Zürich sich um ca. 13.00 Uhr vergeblich an die Förrlibuckstrasse 120 (Leitstelle der Kriminalabteilung) begeben hatte, wo sich jedoch niemand seines Anliegens hatte annehmen wollen – an Regionalwache Aussersihl der Stadtpolizei Zürich (RWAUSS) an der Militärstrasse 105, 8004 Zürich, um ca. 13.45 Uhr eine Strafanzeige erstatten. Hierauf wurde seitens [REDACTED] zuerst abschlägig reagiert. Es sei ja schliesslich kein Tatbestand ersichtlich. Unter Zuschaltung des Unterzeichneten, welcher auf mehrere potentiell einschlägige Straftatbestände hinwies, wurde getröstet und gesagt, dass man dies abklären müsse. Später hiess es, dass nochmals eine Patrouille an die Sihlpost geschickt würde. Nach über einer Stunde wurde eine Anzeige dann doch noch entgegen genommen. Der Unterzeichnete war erneut über Telefon (Lautsprecher) zugeschaltet und stellte gegenüber einem Polizisten [REDACTED] klar, dass Nicolas A. Rimoldi Strafantrag stelle und ihm dies schriftlich zu bestätigen sei. Anlässlich dieses Gesprächs bestätigte Polizist [REDACTED], dass er um eine umgehende Sicherstellung des Videomaterials der Postfiliale Sihlpost besorgt sei. In der Folge erhielt Nicolas A. Rimoldi von [REDACTED] zwar eine «Anzeigebestätigung», jedoch ohne ausdrückliche Bestätigung, dass effektiv Strafantrag gestellt worden war.

BO: Beilage 02 Stadtpolizei Zürich, Anzeigebestätigung, Geschäfts-Nr. [REDACTED], 05.04.2025

- 16 Nach Erhalt dieser Bestätigung begab sich Nicolas A. Rimoldi erneut zur Sihlpost und erkundigte sich nach dem Verbleib der Postsendungen. Gemäss Auskunft der offenbar zuständigen Chefin, eine Frau Kita, seien die Postsendungen noch nicht aufgetaucht.

II. Ungefähr 3'000 fehlende Unterschriften

- 17 Am 5. April 2025 konnten in der Postfiliale Sihlpost ab 10.00 Uhr keinerlei Postsendungen ausgemacht werden, welche an das Postfach des Anzeigeerstatters zugestellt worden waren. Das Postfach wurde in den vorherigen Tagen wie folgt geleert:
- Donnerstag, 3. April 2025, ca. 16.30 Uhr
 - Dienstag, 1. April 2025, ca. 16.30 Uhr

- Donnerstag, 27. März 2025, ca. 16.30 Uhr
 - Dienstag, 25. März 2025, ca. 16.30 Uhr
 - Donnerstag, 20. März 2025, ca. 16.30 Uhr
 - usw.
- 18 Bei jeder Leerung fanden sich jeweils mindestens 1'000 Unterschriften (verteilt auf mehreren hundert Unterschriftenbögen) – mit klar steigender Tendenz gegen April hin: Allein am 1. April 2025 waren es nach 4 Tagen seit letzter Leerung 2'693 Unterschriften und am 3. April 2025 nach 2 Tagen bereits wieder 2'142 Unterschriften.
- 19 Auf den Unterschriftenbögen befindet sich der Hinweis «Referendumsbogen teilweise oder ganz ausgefüllt bis spätestens 04. April 2025 einsenden an: MASS-VOLL!, Postfach, 8021 Zürich». Für die Leerung am 5. April 2025 war daher mit der Höchstzahl an eingereichten Unterschriften zu rechnen. Grob geschätzt: 3'000 Unterschriften. Diese Schätzung wird durch die Rücklaufzahlen der Freunde der Verfassung, welche parallel Unterschriften für das gleiche Referendum sammeln, bestätigt: Gemäss mündlicher Auskunft von Dr. Roland Bühlmann, Präsident Verfassungsfreunde, seien bei ihnen am 4. April 2025 im Vergleich mit den Vortagen die meisten Unterschriften eingegangen.
- 20 Dass also ab 3. April 2025, ca. 16.30 Uhr, bis 5. April 2025, ca. 10.00 Uhr, nicht eine einzige Postsendung ans Postfach gelangt wäre, ist demnach bereits angesichts dieser Ausgangslage völlig auszuschliessen. Und ganz offensichtlich wurde Post zugestellt:
- 21 So haben einige der Unterschriftensammler ihre Referendumsbögen nach internem Aufruf «in letzter Minute» in Couverts als A-Post-Plus Sendungen abgeschickt:
- Sendungsnummer 98.01. [REDACTED]
 - 04.05.2025, 18.24 Uhr Reinach (AG)
 - 05.05.2025, 05.55 Uhr «Zugestellt via Postfach 8021 Zürich 1 Fächer»
 - Sendungsnummer 98.01. [REDACTED]
 - 04.05.2025, 14.57 Uhr Einsiedeln (SZ)
 - 05.05.2025, 05.47 Uhr «Zugestellt via Postfach 8021 Zürich 1 Fächer»
- BO:** Beilage 03 Sendungsnummer 98.01. [REDACTED], Screenshot und PDF-Ausdruck, 06.04.2025
- BO:** Beilage 04 Sendungsnummer 98.01. [REDACTED], Screenshot und PDF-Ausdruck, 06.04.2025
- 22 Beide Sendungen kamen demnach am frühen Morgen des 5. April 2025 im Postfach des Anzeigerstatters an – und verschwanden danach auf unbekannte Weise. Dabei ist es unmöglich, dass diese beiden Briefe durch eine externe – nicht befugte – Person am Postschalter oder direkt aus dem Postfach hätten abgeholt werden können. Denn: Nicolas A. Rimoldi war betreffend diese beiden Sendungen zum nächstmöglichen Abholzeitpunkt

um 10.00 Uhr am Schalter. Nur er und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder Markus Zollinger und Barbara Müller, welche beide seit Wochen nicht mehr am Postfach waren, verfügen über Postfachschlüssel. Weitere Bevollmächtigte haben keinen Direktzugang zum Postfach und konnten nicht vor Nicolas A. Rimoldi am Schalter gewesen sein.

- 23 Doch wie ausgeführt fehlen nicht nur diese beiden Zustellungen, sondern fehlen mutmasslich deutlich über tausend Unterschriftenbögen (enthaltend ca. 3'000 Unterschriften), welche im Zeitraum vom 3. April 2025, ca. 16.30 Uhr, bis 5. April 2025, ca. 10.00 Uhr, hatten im Postfach des Anzeigerstatters zugestellt werden müssen.

III. Dringlichkeit: Zustandekommen E-ID-Referendum gefährdet

- 24 Diese ca. 3'000 fehlenden Unterschriften könnten entscheidend sein: Das Zustandekommen des E-ID-Referendums ist derzeit noch nicht gesichert – es zählt jede einzelne Unterschrift. Dies erst recht angesichts der Tatsache, dass gleich 3 verschiedene Referendumskomitees mit jeweils 3 verschiedenen Unterschriftenbögen am sammeln sind – womit (übermässig) viele doppelte und damit ungültige Unterschriften drohen.
- 25 Zudem ist der Ablauf der Referendumsfrist am 19. April 2025. Bis dahin müssen sämtliche Unterschriften noch schweizweit bei den Gemeinden beglaubigt werden. Hierfür müssen sämtliche Unterschriftenbögen nach Gemeinden sortiert, durch die Komitees an die Gemeinden verschickt (Zielvorgabe ist der 7. April 2025), von den Gemeinden beglaubigt und wieder an die Komitees zurückgeschickt werden. Dieser Prozess ist derzeit schon im vollen Gange – weshalb auf den Unterschriftenbögen der 4. April 2025 als letztmöglicher Einsendetag angegeben ist. Jeder Tag Verzögerung gefährdet so eine rechtzeitige Beglaubigung und damit das Zustandekommen des E-ID-Referendums. Ganz abgesehen davon, dass jede verzögerte Einsendung zu zusätzlichen Kosten führt, da mehrfache Sendungen an die Gemeinden notwendig werden.

C. RECHTLICHES

I. Sachentziehung (Art. 141 StGB)

26 Der Sachentziehung macht sich auf Antrag strafbar, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt.

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Tatobjekt

27 Als Tatobjekt kommen nur bewegliche Sachen in Betracht (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 3). Der Berechtigte braucht im Zeitpunkt der Sachentziehung keinen Gewahrsam am Gegenstand zu haben (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 6). Bei den ins Postfach zugestellten Postsendungen handelt es sich offensichtlich um bewegliche Sachen, an welchen (alleinig) der Anzeigerstatter berechtigt ist.

1.2. Tathandlung

28 Die Tathandlung des «Entziehens» besteht entweder in einer Wegnahme oder einem Vorenthalten (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 14).

1.2.1. Wegnahme

29 Wegnahme bedeutet Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 15).

30 Mit Zustellung ins Postfach hat der Anzeigerstatter Gewahrsam an den Postsendungen begründet – und zwar unabhängig davon, dass diese im physischen Postfach selbst keinen Platz mehr hatten und (mutmasslich) in einer separaten Kiste hatten gelagert werden müssen. Indem diese Kiste(n) durch eine unbekannte Person entfernt oder versteckt worden waren, wurde der Gewahrsam des Anzeigerstatters gebrochen und ein unbekannter neuer Gewahrsam begründet.

1.2.2. Vorenthalten

31 Vorenthalten bedeutet das Erschweren oder Verunmöglichen des dinglich Berechtigten, sein Recht faktisch auszuüben (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 16). Die Entzie-

hung in der Form des Vorenthaltens ist einzuschränken auf Fälle, in denen der Täter dem Betroffenen die Wiedererlangung der Sache gänzlich verunmöglicht oder doch zumindest erheblich erschwert (etwa, wenn Gegenstände so versteckt werden, dass sie nur mit Mühe wieder aufgefunden werden können; WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 20). Tatbestandsmässig handelt, wer die Sachen – etwa aus Schikane – an einen unbekanntem Ort verbringt oder den Berechtigten an der Mitnahme der Sache hindert (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 23).

- 32 Auch diese Tatvariante ist offenkundig erfüllt: Dem Anzeigerstatter wären die Postsendungen am Samstag, 5. April 2025, um 10.00 Uhr, auf erstes Verlangen am Postschalter auszuhändigen gewesen. Dass die (angeblich) verschwundenen Postsendungen auch trotz mehrfacher Suche und trotz Beizug der Polizei nirgends in der Post Filiale 8021 Zürich 1 Sihlpost auffindbar waren, spricht dafür, dass diese entweder sehr erfolgreich versteckt oder gänzlich aus dem Gebäude entfernt wurden.

1.3. Taterfolg

- 33 Dem Berechtigten muss aus der Sachentziehung ein erheblicher Nachteil erwachsen; erst dann ist die Tat vollendet. Der Nachteil kann in einer direkten oder indirekten Vermögens- einbusse im Sinne einer materiellen, wirtschaftlichen Einbusse bestehen; die Erheblichkeit ist bereits ab einem Schaden von CHF 300.00 zu bejahen (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 25). Der Anzeigerstatter hat hunderttausende Unterschriftenbögen drucken und in die ganze Schweiz versenden lassen. Jede Unterschrift hat einen Marktwert von ca. CHF 8.00. Bei geschätzt 3'000 vorenthaltenen Unterschriften beträgt der angerichtete Schaden ca. CHF 24'000.00. Sollte das Referendum an diesen 3'000 vorenthaltenen Unterschriften scheitern, droht ein Schaden von mehreren hunderttausend Franken – und zwar nicht nur beim Anzeigerstatter, sondern auch den übrigen Referendumskomitees.
- 34 Der Tatbestand umfasst auch Nachteile, die keinen bzw. keinen bezifferbaren Vermögensschaden darstellen (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 28). Einen erheblichen immateriellen Nachteil erleidet etwa die Braut, der am Hochzeitstag das Brautkleid versteckt wird. Auch wer beispielsweise die sofortige Herausgabe von Akten an den Auftraggeber verzögert, obwohl Prozessfristen laufen und die Akten zur Weiterführung hängiger Gerichtsverfahren dringend benötigt werden, handelt tatbestandsmässig (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 28). Ganz offensichtlich geht der immaterielle Schaden von 3'000 vorenthaltenen Unterschriften deutlich über den Schaden eines versteckten Hochzeitskleids hinaus. Der Schaden ist im Übrigen bereits angerichtet: Jeder Tag des Vorenthaltens der geschätzten 3'000 Unterschriften schädigt nicht nur das Vertrauen in die Schweizerische Post. Dieser Vorfall verursacht auch einen massiven Image-Schaden beim Anzeigerstatter selbst, werden sich doch Unterzeichnende bei künftigen Volksbegehren des

Anzeigeeerstatters im Unklaren sein, ob ihre Unterschrift tatsächlich ankommt. Das Funktionieren der Schweizer Demokratie, die Integrität von Wahlen und Abstimmungen wird so nachhaltig in Frage gestellt.

2. Subjektiver Tatbestand

- 35 Subjektiv erfordert die Sachentziehung Vorsatz, wobei Eventualvorsatz ausreicht (WEISSENBERGER, BSK StPO, Art. 141 N 31). Wer hunderte von Briefen an einen gut versteckten oder unbekanntem Ort verfrachtet, handelt offensichtlich vorsätzlich.

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

- 36 Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Fazit

- 37 Es besteht der dringende Tatverdacht, dass sich eine unbekannte Person, mutmasslich ein Mitarbeiter der Schweizerischen Post AG, der Sachentziehung nach Art. 141 StGB schuldig gemacht hat.

II. Weitere Delikte

1. Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB)

- 38 Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 137 Ziff. 1 StGB). Sollte sich herausstellen, dass sich jemand die Postsendungen angeeignet und sich hierfür entschädigen lassen hat, wäre Art. 137 StGB näher zu prüfen.

2. Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit (Art. 239 StGB)

- 39 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Postbetrieb hindert, stört oder gefährdet, macht sich nach Art. 239 StGB strafbar. Als Täter kommen auch Angestellte des Unternehmens in Betracht (FIOLKA, BSK StGB, Art. 239 N 5). Unter Postdienst fällt insbesondere die Beförderung von Briefen und Paketen (FIOLKA, BSK StGB, Art. 239 N 11). Ein «Hindern», «Stören» oder «Gefährden» muss als Folge mehr als eine bloss kurzzeitige Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Versorgung einer relevanten Anzahl von Benutzern haben. Ausreichend ist beispielsweise ein eintägiger Ausfall eines Skilifts (FIOLKA, BSK StGB, Art. 239

N 24). Vorliegend wurden hunderte Postsendungen nicht zeitgerecht zugestellt und sind diese seit über einem Tag nicht auffindbar, womit eine relevante Störung des Postdiensts vorliegen könnte.

3. Wahlfälschung (Art. 282 StGB)

- 40 Eine Wahlfälschung begeht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums fälscht, insbesondere durch Weglassen von Unterschriften (Art. 282 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Es genügt jede Veränderung der Stimmenzahl, etwa auch durch Wegnahme von Stimm- oder Wahlzetteln (WEHRLE, BSK StGB, Art. 282 N 9 f.). Sollte sich herausstellen, dass die fehlenden Referendumsbögen mit geschätzten 3'000 Unterschriften mutwillig beseitigt – oder dem Anzeigersteller nur schon für hinreichend lange Zeit vorenthalten – worden waren, ist dieser Tatbestand voraussichtlich einschlägig.

D. SCHLUSS

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um wohlwollende Prüfung meiner Vorbringen und um Gutheissung der eingangs gestellten (Haupt-)Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. iur. M. Zollinger
Rechtsanwalt